

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 5. Juli 2018
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 5. Juli 2018 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Höchstüberlassungsdauer nach dem AÜG (§ 12 AVR-Bayern)

§ 1

In § 12 AVR-Bayern wird folgende Anmerkung zu Absatz 4 und Absatz 5 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4 und Absatz 5:

Soweit die Zuweisung oder Personalgestellung nicht innerhalb eines Konzerns, sondern im Wege der erlaubnispflichtigen Arbeitnehmerüberlassung erfolgt, darf diese mit Zustimmung des Dienstnehmers/ der Dienstnehmerin bis zu maximal 60 Monate dauern.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

2. Konkretisierung Loyalitätserklärung (Anhang zu Anlage 5 AVR-Bayern)

§ 1

In der Loyalitätserklärung im Anhang zu Anlage 5 AVR-Bayern wird die Ziffer 8 um die Worte „im Rahmen dieser Selbstverpflichtung“ ergänzt. Damit erhält die Loyalitätserklärung für den Bereich der Diakonie Bayern die im Anhang wiedergegebene neue Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Selbstverpflichtung

Der **diakonische Auftrag** gemäß § 1 AVR-Bayern (Text s. Rückseite) zielt auf die Menschen, die Hilfe suchen. Er wird verwirklicht durch Respekt und Achtung vor der Würde des Anderen, durch Barmherzigkeit und Gerechtigkeit. Er wurzelt im Dienst an der Welt, wie er im Evangelium von Jesus Christus bezeugt ist.

Für meine Mitarbeit in der ... (Name der Einrichtung) bedeutet dies konkret:

1. Ich anerkenne den diakonischen Auftrag als Grundlage aller Arbeit in der ... (Name der Einrichtung) und bin bereit, an seiner Erfüllung mitzuarbeiten.
Der diakonische Auftrag ist auch näher definiert in § 1 Diakoniewgesetz (RS 860, Text s. Rückseite) und in den „Leitlinien diakonischen Handelns“ (RS 860/1) der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Diese Rechtsgrundlagen sind einsehbar in den Dienststellen und in der Geschäftsstelle bzw. über folgenden Link: www.ark-bayern.de.
2. Mir ist bewusst, dass der diakonische Auftrag mich in die Gemeinschaft mit Menschen hineinstellt, die ebenfalls daran mitarbeiten, ihn zu erfüllen. Der diakonische Auftrag wird verwirklicht durch die Gemeinschaft des Dienstes (Dienstgemeinschaft). Die Dienstgemeinschaft umfasst auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden und Selbsthilfegruppen.
3. Ich achte alle Menschen in ihrer Würde und deren damit verbundene Rechte als Mensch (Menschenrechte).
4. Ich akzeptiere die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Deutschland (Grundgesetz).
5. Ich lehne Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer, religiöser, wirtschaftlicher oder persönlicher Ziele ab und befürworte ausdrücklich das staatliche Gewaltmonopol.
6. In Konfliktfällen versuche ich zu deeskalieren und den Dialog zur Konfliktbeilegung zu fördern.
7. Ich bin bereit verantwortlich, wirtschaftlich und sparsam mit Ressourcen umzugehen.
8. Ich respektiere Vielfalt im Rahmen dieser Selbstverpflichtung.
9. Ich strebe eine offene, partnerschaftliche und wertschätzende Kommunikation an.
10. Ich bin kein Mitglied einer weltanschaulichen oder religiösen Gruppierung (z.B. Scientology, Zeugen Jehovas, Universelles Leben), die dem Inhalt und dem Wortlaut dieser Selbstverpflichtung widerspricht, und unterstütze diese weder finanziell noch ideell.

Ort, Datum

Unterschrift Dienstnehmer/ Dienstnehmerin

Bitte wenden.

¹ Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 Beschluss der ARK-Bayern vom 23. Oktober 2017

§ 1 AVR-Bayern Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft

(1) Die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossenen Einrichtungen sind dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Der diakonische Dienst ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(2) Alle in einer diakonischen Einrichtung tätigen Personen bilden eine Dienstgemeinschaft. Von den Mitgliedern dieser Dienstgemeinschaft wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung für die Nächste und den Nächsten entspricht und nicht gegen Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verstößt.

(3) Der diakonische Dienst geschieht im Auftrag Jesu Christi. Wer sich aus anderen Beweggründen zu diesem Dienst bereift, nimmt an der Dienstgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten teil; er / sie muss jedoch die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen.

(4) Dem Dienstgeber / Der Dienstgeberin erwächst aus dem Wesen der Dienstgemeinschaft die Pflicht zur Fürsorge für jede einzelne in der Dienstgemeinschaft tätige Person.

(5) Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne des Absatzes 2, Satz 2 stellen die Mitgliedschaft, Zugehörigkeit oder das Eintreten für eine religiöse oder weltanschauliche Bewegung oder Gemeinschaft dar, deren Auffassungen und Zielsetzungen nach den Feststellungen des Landeskirchenrates dem Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern widersprechen (vgl. Grundartikel zur Kirchenverfassung). Unter weltanschaulicher Bewegung oder Gemeinschaft im Sinne von Satz 1 werden nicht Vereinigungen verstanden, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gebildet sind.

§ 1 Diakoniewgesetz Grundlagen

(1) Diakonie ist in ihrem Zeugnis und ihrem Handeln eine notwendige Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist eine Grunddimension kirchlichen Handelns. Sie hat Teil am Verkündigungsauftrag der Kirche und ihrem Zeugnis von der im Evangelium von Jesus offenbarten Gerechtigkeit und Liebe Gottes. Diakonisches Handeln ist ganzheitlicher Dienst am Menschen in Wort und Tat, richtet sich an Einzelne und an Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion. Es nimmt sich in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an und zielt darauf, deren Ursachen zu beheben. Als Begleitung von Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen und Nöten befähigt es zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Diesem Ziel dient auch der Bildungs- und Ausbildungsauftrag der Diakonie. Durch ihr diakonisches Handeln üben die Kirchengemeinden, die Dekanatsbezirke und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sowie selbständige Rechtsträger diakonischer Einrichtungen einen ihnen aufgetragenen Dienst christlicher Liebe aus. Diakonie hat dabei auch eine weltweite ökumenische Dimension.

(2) Diakonisches Handeln ist an das Bekenntnis und an die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden (Bekenntnisbindung).

Hinweis:

Die Selbstverpflichtungserklärung ist zusätzlich zum Fragebogen zu Vereinigungen (s. Anhang zu Anlage 9 AVR-Bayern) zu verwenden.

3. Urlaubserhöhung für Auszubildende und Praktikanten/innen (Abschnitt A. I. und II. der Anlage 16 sowie Anlage 17 AVR-Bayern)

§ 1

In Abschnitt A. I. § 4 Absatz 1 der Anlage 16, Abschnitt A. II. § 4 Absatz 2 der Anlage 16, in Abschnitt I. § 9, Abschnitt II. § 9 und Abschnitt III. § 9 der Anlage 17 sowie in § 7 Absatz 2 Anlage 5b, § 7 Anlage 5c, § 7 Anlage 5d und § 8 Anlage 5e der AVR-Bayern wird jeweils die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

4. Verlängerung Altersteilzeitordnung (Anlage 22a AVR-Bayern)

§ 1

In § 12 Absatz 2 der Anlage 22a AVR-Bayern werden jeweils die Worte „bis zum 31. Dezember 2018“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2021“.
Damit erhält § 12 der Anlage 22a AVR-Bayern folgende neue Fassung:

„§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Sie gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bis zum 31. Dezember 2021 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.